

Beweisführung in Strafverfahren gegen Flüchtige

HEINZ KADGIEN,

Militärstaatsanwalt beim Militäroberstaatsanwalt der DDR

Im Strafverfahren der DDR kommt der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführungspflicht des Gerichts und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entscheidende Bedeutung zu. Die Beachtung dieser in der Richtlinie des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß¹ enthaltenen Grundsätze in jedem Strafverfahren trägt wesentlich zur Feststellung der Wahrheit über die Straftat bei. Sie gewährleistet die unvoreingenommene Feststellung des Tatgeschehens, der Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie die Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten. Die Feststellung der Wahrheit ist letztendlich entscheidend für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt: „Die richtige Feststellung des Sachverhalts ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren Lösung unabdingbare Voraussetzung für die Überzeugungskraft, Autorität und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ist. Die Forderung, die sozialistische Rechtspflege allseitig zu vervollkommen, umfaßt auch die genaue Beachtung der strafprozessualen Prinzipien und Normen. Sie beinhalten, daß die richtige und gesellschaftlich wirksame Entscheidung nur auf der Grundlage der objektiven Wahrheit gefunden werden kann.“²

Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung auch für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft. Ihrer Verantwortung obliegt es, nach Bekanntwerden eines kriminalistisch relevanten Ereignisses alle Maßnahmen zu treffen, um die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln.

Anwendung wissenschaftlicher Methoden bei der Spurensuche, -Sicherung und -auswertung

Besondere Anforderungen an die Ermittlungen zur Art und Weise der Begehung der Straftat ergeben sich in solchen Fällen, in denen keine unmittelbaren Tatzeugen vorhanden sind, der Täter den Tatort verlassen hat und erkennbar ist, daß er sich durch seine Flucht in das Ausland der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen will. Durch die Anwendung und Ausnutzung wissenschaftlicher Methoden der Spurensuche, -Sicherung und -auswertung sowie durch die frühzeitige Einbeziehung von Sachverständigen der forensischen Wissenschaften sind die Voraussetzungen für eine auf hoher Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit basierende Beweisführung zu schaffen.

Welche Bedeutung diesen Fragen zukommt, soll nachfolgend an einem Strafverfahren dargestellt werden, das vor dem Militärobergericht Leipzig wegen Mordes, begangen an dem Fähnrich der Grenztruppen der DDR Klaus-Peter Braun, gegen Roland Höhne durchgeführt wurde.³ In der in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführten Hauptverhandlung war unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tatwaffe und Aussagen des Tatverdächtigen nicht Vorlagen, u. a. vor allem mit Hilfe von Sachverständigen zu klären, ob der Geschädigte vom Täter durch einen Feuerstoß oder durch die Abgabe von Einzelschüssen aus einer Maschinenpistole getötet wurde und ob die Schußabgabe ungewollt im Ergebnis eines „Gerangels“⁴ oder vorsätzlich erfolgte.

Von der Beantwortung dieser Fragen hing maßgeblich die Entscheidung des Gerichts zur Schuld des Täters ab. Insgesamt waren 10 Sachverständige, unter ihnen Gerichtsmediziner, Ballistiker, Biologen, Chemiker und Sachverständige für Daktyloskopie sowie Mathematiker und Physiker mit der Erstattung von Gutachten beauftragt.

Umfassende Tatrekonstruktion

Um den Tathergang möglichst bis in jedes Detail exakt aufzuklären, ergab sich die Notwendigkeit einer umfassenden Tatrekonstruktion. Aus den vorliegenden Gutachten ist er-

sichtlich, daß sie von den Sachverständigen am unmittelbaren Tatort durchgeführt wurde. Der Tatort war ein Raum mit quadratischem Grundriß (3,75 mX 3,75 m), das 2. Obergeschoß eines viergeschossigen turmartigen Betongebäudes.

Aus dem Tatortuntersuchungsprotokoll geht u. a. hervor, daß sich an der Innenseite der nach Osten weisenden Wand zwei Geschoßeinschläge befanden, wobei in einem Fall gleichzeitig eine aus Plast bestehende Abzweigdose, in dem anderen Fall zuvor ein Fenstervorhang beschädigt worden waren. Diese von Kriminaltechnikern wieder zusammengesetzte Abzweigdose wurde zur Rekonstruktion der Geschosßbahn im Tatraum an ursprünglicher Stelle angebracht. Die kriminalistischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen fanden unter Zuhilfenahme einer Sonde heraus, daß die Schußlinie (von der Abzweigdose her gesehen) in Richtung Westwand anstieg (14 Grad) und dabei gleichzeitig schräg (18 Grad) auf die Westwand zu lief, um sie nahe der Südwestecke des Raumes zu schneiden.

Etwa in der Mitte des Raumes stand zur Tatzeit ein in Nord-Süd-Richtung aufgestellter länglicher Tisch von 82 cm Höhe, an dem ein pultartig ansteigendes Kartenbrett angebracht war, dessen Oberkante 1,40 m über dem Fußboden lag. An das Südende dieses Tisches schloß sich ein in Ost-West-Richtung stehender Beistelltisch an, auf dem sich elektronische Geräte mit einer Höhe bis zu 1,52 m über dem Fußboden befanden.

Nach dem Tatortuntersuchungsprotokoll lag der Getötete Klaus-Peter Braun in dem von den beiden Tischen und der Ostwand gebildeten 1,49 m breiten Raum. Dort befand sich auch ein zur Ostwand hin umgestürzter Stuhl, außerdem Blut und anderes Spurenmaterial. Nahe der Westwand lag u. a. ein Scherenfernrohr.

Feststellung der Geschosßbahnen durch Obduktion und Computertomogramm

Dem Gutachten über die Leichenöffnung und dem kriminaltechnischen Gutachten zufolge wurde der Geschädigte von drei Schüssen aus einer Maschinenpistole „Kalaschnikow“ getroffen. Zwei Projektile waren von links oben nach rechts unten in die linke Brustseite eingedrungen. Eines dieser beiden Geschosse wurde während der Obduktion als Steckgeschosß gesichert (es war an der Lendenwirbelsäule stark nach rechts abgelenkt worden) das andere hatte den Körper am Rücken wieder verlassen. Ein weiteres Geschosß hatte die linke Wange des Geschädigten gestreift und danach die linke Schulterregion von rechts vorn oben nach links unten und noch einen schwarzen Fenstervorhang durchschlagen, an dem aus der großen Ausschußwunde stammende Blut- und Gewebeteile gefunden wurden.

Um auch für den Steckschußkanal — im Körper stark geknickt verlaufend — eine Winkelangabe zu bekommen, wählten die Gerichtsmediziner eine Versuchsperson entsprechender Körper- und Konfektionsgröße aus und ließen von der Höhe der Ablenkungsstelle des Projektils im Rumpf ein Computertomogramm (Röntgenbild mit Abbildung des Körperquerschnitts) anfertigen. Außerdem fertigte man von der Versuchsperson einen Gipsabguß, auf den die Ein- und Ausschußstellen übertragen wurden. Fotogramme dieses Modells und das Computerbild wurden dazu benutzt, Winkelangaben für den Steckschuß zu erhalten und auch die beiden Durchschüsse mittels angebrachter farbiger Sonden winkeltreu zu demonstrieren. Aus den Sachverständigengutachten geht weiter hervor, daß sich der Brustdurchschuß eindeutig der einzigen im Tatraum rekonstruierten Geschosßbahn, d. h. der Schußbeschädigung an der Verteilerdose, zuordnen ließ.

Berechnung der Schußentfernungen

Hinsichtlich der Schußentfernungen kamen die Gutachter zu folgenden Ergebnissen: Auf Grund der an den Primäreinschüs-